

Erarbeiten von Rechtsgrundlagen für die Kinderund Jugendförderung im Kanton Uri

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusa	mmenfa	assung	3			
1	Ausgangslage, Auftrag und Vorgehen					
2	Kinder- und Jugendpolitik - Klärung der Begrifflichkeiten					
3	Leitbild Kinder- und Jugendförderung					
3.1	Einleitung					
3.2	Vision und Leitsätze					
4	Analyse – die Situation heute1					
4.1	Ebene	Kanton	10			
4.2	Ebene Gemeinden					
4.3	Leistungen von Privaten					
5	Darstellung der rechtlichen Situation					
5.1	UN-Kinderrechtskonvention (KRK)					
5.2	Auf Ebene Bund					
5.3	Ausgewählte kantonale Kinder- und Jugendgesetzgebungen2					
5.4	Situation im Kanton Uri					
5.5	Beurteilung der heutigen rechtlichen Situation					
6	Vorschlag für die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Kanton und privaten Trägern26					
7	Komm	nentar zum Entwurf für rechtliche Grundlagen	27			
8	Finanz	zielle Auswirkungen	33			
9	Vernel	hmlassung und Vernehmlassungsfragen	34			
Ver	zeich	nis der Tabellen				
Tabe	lle 1	Beiträge 2009 bis 2013 im Bereich Kinder- und Jugendförderung	11			
Tabe	lle 2	Nennung von Jugend und Familie in den Kantonsverfassungen	21			
Tabe	lle 3	Bereiche mit fehlenden Rechtsgrundlagen	25			

Zusammenfassung

Uri soll innerhalb und ausserhalb des Kantons als ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton wahrgenommen und geschätzt werden.

Schon heute hat die Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden und beim Kanton einen wichtigen Stellenwert. Was fehlt ist eine rechtliche Abstützung der verschiedenen Aktivitäten.

Der Regierungsrat hat deshalb die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung in das Gesetzgebungsprogramm 2012 bis 2016 aufgenommen.

Eine Projektgruppe hat die heutige Situation überprüft und einen Vorschlag für die Schaffung eines Rahmenerlasses erarbeitet. Der vorliegende Bericht umschreibt die Situation auf schweizerischer Ebene und im Kanton Uri. Er enthält auch das Leitbild Kinder- und Jugendförderung, welches nach einer breiten Vernehmlassung vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 22. September 2015 beschlossen worden ist.

Der Bericht dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen. Die Vernehmlassung dauert vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. November 2015.

Der Rahmenerlass lehnt sich stark an das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Kantons Obwalden an. Es enthält vor allem Grundsätze und legt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden fest.

Ausgangslage, Auftrag und Vorgehen

Leitbild 2008 – Rechtl. Grundlagen prüfen Am 26. Mai 2008 nahm der Landrat das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild für den Kanton Uri zur Kenntnis. Dieses hielt in der Ausgangslage fest, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrer Wohngemeinde und dem Kanton Uri identifizieren und sie sich im Kanton Uri im Allgemeinen wohl fühlen. Der Bericht machte aber auch deutlich, dass die demografische Entwicklung für den Kanton Uri eine der grossen Herausforderungen für die Zukunft darstellt und sich diese nebst den grundsätzlichen und wirtschaftlichen Folgen insbesondere auch auf die Stellung der Kinder und Jugendlichen in einer alternden Urner Gesellschaft auswirken wird. Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht weiter fest, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinderund jugendfreundlichen Kanton entwickeln soll.

Als eine der Massnahmen wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung erarbeitet werden sollen. Im Regierungsprogramm 2012 bis 2016 wird die Schaffung von rechtlichen Grundlagen als eines der vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren aufgeführt.

Unterstützung des Bundes Am 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)¹ in Kraft. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KJFG kann der Bund den Kantonen während acht Jahren ab Inkrafttreten des KJFG Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gewähren. Damit kann das Erarbeiten von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung durch Mittel des Bundes mitfinanziert werden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. März 2014 einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung betreffend das Programm "Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri" zugestimmt. Die Vereinbarung trat auf den 1. April 2014 in Kraft. Das Erarbeiten von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung ist Teil des Gesamtprogrammes.

Auftrag aus Wirkungsbericht Im Wirkungsbericht des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden 2008 bis 2012 (WB 2012) beauftragte der Landrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) innerhalb der Periode 2013 bis 2016 ein Konzept zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auszuarbeiten.

Projektauftrag

Gemäss Projektauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion vom 7. April 2014 ist ein Bericht zu erstellen, welcher folgende Punkte enthält:

- Ein kinder- und jugendpolitisches Leitbild (bestehendes Leitbild von 2008 wird diskutiert und wenn notwendig angepasst);
- Eine Analyse der heutigen rechtlichen Situation (Welche rechtlichen Grundlagen bestehen, wo gibt es Lücken in Bezug auf die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung, in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe (im Rahmen des Programmteils 5 wird ein Konzept "frühe Förderung", Primokiz erarbeitet?);

¹ SR 446.1.

Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendförderung Bericht für die Vernehmlassung

- Einen Vorschlag für die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Kanton und privaten Trägern im Bereich der Kinder- und Jugendförderung sowie Kinder- und Jugendhilfe;
- Einen konkreten Vorschlag für die Schaffung von rechtlichen Grundlagen.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2014 setzte die Bildungs- und Kulturdirektion folgende Projektgruppe ein:

- Peter Horat, Direktionssekretär BKD (Leitung)
- Josef Schuler, Vorsteher Amt f

 ür Kultur und Sport
- Michael Kunkel, Sozialvorsteher Flüelen und Vorsitzender des Runden Tisches Jugend
- Silvan Baumann, Gemeinderat Bürglen
- Werner Danioth, Vorsteher Amt für Soziales
- Markus Fehlmann, Gesundheitsförderung Uri (Primokiz: Bestandesanalyse frühe Förderung)
- Barbara Eastwood, Präsidentin KESB Uri
- Christoph Schillig, VR-Präsident stiftung papilio
- Esther Imholz, Präsidentin Kinder- und Jugendkommission und Präsidentin Kindesschutzgruppe Uri

Die Projektgruppe ist für die Erarbeitung des vorliegenden Berichts in folgenden Schritten vorgegangen:

- Überprüfen des bestehenden Leitbildes und Erarbeiten eines überarbeiteten Leitbildes Kinder- und Jugendförderung;
- Überarbeiten des Leitbildes aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses;
- Analyse der heutigen Situation bezüglich Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri:
- Analyse der bestehenden Rechtsgrundlagen;
- Erarbeiten eines Vorschlags für ein Rahmengesetz.

2 Kinder- und Jugendpolitik - Klärung der Begrifflichkeiten

"Zentrale Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz sind der Föderalismus und die Subsidiarität. Diese Prinzipien bedeuten, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden die Kompetenzen in all jenen Bereichen überlässt, in welchen sie die Aufgaben selbst erfüllen können, und nur ergänzend und fördernd eingreift. Wie für die Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturpolitik sind deshalb auch für die Kinder- und Jugendpolitik in vielen Bereichen hauptsächlich die Kantone, Städte und Gemeinden zuständig. Sie gestalten die Kinder- und Jugendpolitik sehr unterschiedlich. Der Bund hat gewisse Kompetenzen in den Bereichen Kinder- und Jugendschutz sowie Jugendförderung."²

"Schutz, Förderung und Mitwirkung stellen die zentralen Elemente der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik dar." ³

Kinder und Jugendpolitik Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz umfassen die Stärkung der Grundrechte der Kinder, die Jugendförderung, die Jugendhilfe sowie die familienexterne Betreuung und Adoption und der Kindes- und Jugendschutz. Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne richtet sich schwerpunktmässig an die Altersspanne zwischen 5 und 25 Jahren (in den Bereichen Schutz sowie familienexterne Betreuung auch 0-5 Jahre). Sie umfasst die ausserschulischen Bereiche des Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendförderung und der Kinder- und Jugendmitwirkung, auch die Förderung der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne umfasst alle gesellschaftlichen Politikbereiche, die im Sinne einer integralen Kinder- und Jugendpolitik aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen (z.B. die regionalpolitische, raumplanerische und soziokulturelle Entwicklung, die Sicherheit und Kinder- und Jugendwohlfahrt, die Schul- und Arbeitswelt, das Freizeit-, Kultur- und Sportangebot, die Gesellschafts- und Generationenfragen). Kinderund Jugendpolitik ist somit eine wichtige gesellschaftliche Querschnittsaufgabe⁴.

Kinder- und Jugendförderung Kinder- und Jugendförderung wird im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung (BV) als Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen verstanden und ist gemäss BV primär eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Im Zentrum stehen die soziale, kulturelle und politische Integration. Während Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne auch Bereiche wie Familie und Schule miteinbezieht, beschränkt sich die Förderung im engeren Sinne auf die ausserschulische Unterstützung von Angeboten, Dienstleistungen, Lokalitäten, Einrichtungen und Trägern, ferner Beratung, Fortbildung und Koordination in der Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendförderung umfasst Arbeitsfelder wie:

- Verbandsjugendarbeit (Pfadi, Jungwacht Blauring, Jugendvereine und -verbände)
- offene Kinder- und Jugendarbeit (lokale Jugendtreffs, mobile Jugendarbeit, Projektarbeit, auch Angebote im Frühförderbereich)

² Quelle: <u>http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00065/01091/index.html?lang=de.</u>

³ Quelle: Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, EDI 2008.

Die Begriffe in diesem Bericht sind ausgeführt im: Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zu einem kinder- und jugendpolitischen Leitbild für den Kanton Uri, Kap.3 Was bedeutet Kinder- und Jugendpolitik, ferner im Anhang 3, Begriffe zur Jugendarbeit.

- kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (Jugendseelsorge, Ministranten)
- politische Kinder- und Jugendarbeit (Jungparteien)
- freizeitliche, sportliche, kulturelle Kinder- und Jugendarbeit (Freizeitvermittlung der Anbieter)
- Kinder- und Jugendpartizipation (Gemeinde-Mitwirkungsprojekte, Kinder-, Jugendparlamente)

Kinder- und Jugendhilfe

Unter Kinder- und Jugendhilfe zählt man Angebote und Massnahmen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die freiwillig oder behördlich angeordnet den Kindern und Jugendlichen auch in schwierigen Lebensverhältnissen oder bei auffälligen Verhaltensweisen helfen sollen (Materielle Unterstützung, Beratung, Therapie, ambulante oder stationäre Erziehungsmassnahmen).

Kindesschutz und Jugendschutz Kindesschutz und Jugendschutz fassen rechtliche Regelungen und Massnahmen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren zusammen. Zu den Schwerpunkten im Jugendschutz gehören: Jugend in der Öffentlichkeit, Schutz vor jugendgefährdenden Medien, Jugendhilfe, Jugendarbeitsschutz. Zum Kindesschutz zählt man rechtliche Regelungen und Massnahmen, die dem Schutz der Kinder vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen. Beim Jugendschutz geht es - anders als beim Kinderschutz – auch um den Schutz junger Menschen "vor sich selbst". Im Bereich des Jugendarbeitsschutzes überschneiden sich beide Schutzgedanken. Sowohl Kinder- und Jugendförderung als auch Kinder- und Jugendschutz bezwecken das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich Kinder- und Jugendliche harmonisch entfalten und vor Gefährdungen geschützt werden können.⁵

⁵ Siehe dazu auch Frossard, S. (2003): Entstehung und Entwicklung der Jugendpolitik in den Kantonen. Idheap, S. 24.

3 Leitbild Kinder- und Jugendförderung

3.1 Einleitung

Warum ein Leitbild?

Der Regierungsrat hat 2008 dem Landrat eine umfassende Bestandesanalyse zur Kinder- und Jugendförderung und ein Kinder- und Jugendpolitisches Leitbild unterbreitet. Als Vision hat er damals Folgendes festgehalten: "Kinder und Jugendliche sind die Zukunft Uris. Der Regierungsrat will, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickelt…"

Seit der Kenntnisnahme des Kinder- und Jugendpolitischen Leitbildes durch den Landrat im Jahre 2008 haben Gemeinden und Kanton durch verschiedene Massnahmen die Kinder- und Jugendförderung verstärkt. Einige Projekte sind auch gescheitert.

Ein Entwurf für ein im Rahmen des kantonalen Programms für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri überarbeitetes Leitbild wurde zwischen dem 5. Februar 2015 und 10. April 2015 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde in das Leitbild eingearbeitet. Das Leitbild in Kapitel 3.2 auf Seite 9 wurde vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 22. September 2015 beschlossen⁶.

Erziehungsverantwortung liegt bei den Eltern

Die zentrale Erziehungsverantwortung tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dieser Grundsatz gilt auch für den Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung.

Gesellschaftspolitische Dimension Kinder- und Jugendförderung muss eingebettet sein in eine Gesamtpolitik in Gesellschaftsfragen. So wird bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zu einem Kinder- und Jugendpolitischen Leitbild für den Kanton Uri vom 22. April 2008 darauf hingewiesen, dass weitere Bereiche mit eine Rolle spielen. Zu erwähnen sind dabei vor allem die Familien- und Integrationspolitik oder Fragen zum Zusammenleben der Generationen. Neben der Chancengerechtigkeit bilden auch die kulturelle Vielfalt sowie die Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung wichtige gesellschaftliche Zielgrössen in der Kinder- und Jugendförderung.

Abwanderung von gut Qualifizierten Der Kanton Uri ist in besonderem Masse von der Abwanderung gut qualifizierter Jugendlicher betroffen (so genannter Brain Drain). Eine gezielte Kinder- und Jugendförderung kann dazu beitragen, die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit dem Kanton Uri zu stärken und damit auch einen Beitrag gegen die Abwanderung zu leisten.

Zum vorliegenden I eitbild Mit einem Leitbild wird einer Haltung zu einem bestimmten Thema Ausdruck gegeben. Es formuliert einen Zielzustand bzw. ein Idealbild. Das Wichtigste dabei ist der Erarbeitungsprozess, in welchen alle Beteiligten einbezogen werden.

Das nachstehende Leitbild steckt den Rahmen für die zukünftige ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri ab. Das Leitbild soll als Orientierung dienen und somit handlungsleitend und motivierend für den Kanton und die einzelnen

⁶ Siehe <u>www.ur.ch</u> (Suchbegriff Leitbild Jugendförderung).

Gemeinden hinsichtlich der Umsetzung wirken. Nach aussen soll es deutlich machen, wie sich der Kanton Uri zum Thema Kinder- und Jugendförderung positioniert.

3.2 Vision und Leitsätze

Vision:

Uri ist ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton

Uri soll innerhalb und ausserhalb des Kantons als ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton wahrgenommen und geschätzt werden.

Leitsätze

Die Jugend von heute gestaltet Gesellschaft, Staat und Wirtschaft von morgen. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen ist deshalb nicht allein in deren Interesse, sondern sie ist ein Anliegen aller. Dabei orientieren wir uns an den nachfolgenden Leitsätzen:

1 Wir fördern die Persönlichkeitsentwicklung

Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Entdeckung und Formung ihrer Identität und auf dem Weg in die Gemeinschaft wohlwollend und zukunftsorientiert unterstützt. Unabhängig vom geografischen, sozialen, kulturellen oder schulischen Hintergrund erhalten die Kinder und Jugendlichen gleichwertige Chancen. Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen wird Rechnung getragen. Geraten Kinder und Jugendliche in Not, wird Unterstützung geleistet.

2 Wir setzen auf Eigeninitiative

Die Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen sowie von Privaten wird gefördert und unterstützt. Bei der Kinder- und Jugendförderung wird das Prinzip der Subsidiarität beachtet. Wo wichtige Angebote fehlen, sucht der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Privaten nach ergänzenden Lösungen.

3 Wir unterstützen die Freizeitgestaltung

Die Kinder- und Jugendförderung unterstützt die Schaffung bedürfnis- und altersgerechter Freiräume sowie Angebote für die Freizeit- und Lebensgestaltung. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung sowie zur Sucht- und Gewaltprävention. Risikogruppen werden frühzeitig beachtet und begleitet.

4 Wir ermöglichen die Mitwirkung

Der Kanton und die Gemeinden sind offen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Die Kinder und Jugendlichen werden in geeigneter Form aktiv in die Entscheidungsfindung einbezogen. Kanton, Gemeinden und Private helfen, Ideen umzusetzen.

5 Wir stärken die Identität mit unserem Kanton

Die Kinder und Jugendlichen finden im Kanton Uri ein Umfeld vor, das ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung förderlich ist. Damit soll auch ein Beitrag gegen die Abwanderung geleistet werden.

4 Analyse - die Situation heute

Die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit hat eine umfangreiche Bestandesaufnahme privater, kommunaler und kantonaler Leistungen und Angebote in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung⁷ erstellt. Weiter wurde eine Auswertung⁸ der Massnahmen erstellt, welche seit 2008 auf der Basis des damaligen Kinder- und Jugendpolitischen Leitbilds für den Kanton Uri umgesetzt wurden. In den nachfolgenden Kapiteln werden die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

4.1 Ebene Kanton

Mit Fragen der Kinder- und Jugendförderung befassen sich im Kanton Uri insbesondere die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD).

Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit

Seit 1996 erbringt die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit (im Amt für Kultur und Sport) Leistungen in der Koordination und Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Der Jugendbeauftragte ist verantwortlich für die Erarbeitung kinder- und jugendpolitischer Grundlagen, für die Vorbereitung von Anträgen und Vernehmlassungen, sowie für die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

Zusammen mit der kantonalen Kinder- und Jugendkommission fördert er den überkommunalen Informations- und Erfahrungsaustausch und unterstützt die kommunale Zusammenarbeit (jährliche Informations- und Gemeindefachtagungen). Er vertritt den Kanton in kommunalen, kantonalen und nationalen Gremien. Für die Kinder- und Jugendförderung stehen der Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit im Amt für Kultur und Sport 30 Stellenprozente zur Verfügung.⁹

Fachstelle Kindesschutz Die Fachstelle Kindesschutz Uri, die bei der Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) angegliedert ist, bietet Unterstützung, wenn Eltern, Jugendleitende, Lehrpersonen, Ärztinnen oder Ärzte oder andere Privatpersonen vermuten, dass ein Kind oder ein Jugendlicher vernachlässigt, misshandelt (körperlich, seelisch) oder sexuell ausgebeutet wird. Die Fachstelle bezweckt durch sorgfältiges, gezieltes Vorgehen die Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Kantonale Beiträge

In den Jahren 2009 bis 2013 unterstützte der Kanton 64 Projektgesuche mit insgesamt 228'208.80 Franken. Im Durchschnitt wurden jedes Jahr 46'000 Franken an private und öffentliche Akteure und Institutionen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausgeschüttet (ohne die Beiträge aus Staatsmitteln wie TIP-Uri, Kinderschutz- und Jugendmedienschutz-Präventionskampagnen etc.).

⁷ Siehe dazu <u>www.ur.ch</u> (Suchbegriff Bestandesaufnahme).

⁸ Siehe dazu <u>www.ur.ch</u> (Suchbegriff Auswertung).

⁹ Ende der 70er-Jahre wurde die Jugendpolitik, die Offene Jugendarbeit und die Jugend- und Suchtberatung erstmals öffentliches Thema. Das Postulat (A. Stadelmann, 1988: Zur Förderung der Jugendarbeit) und weitere Initiativen führten zur Gründung der "Interessengemeinschaft IG für aktive Jugendarbeit" (Diplomarbeit "Äs müäss eppis gah"). Nach deren Auflösung wurde 1992 die kantonale Jugendfachkommission eingesetzt (seit 2004: Kantonale Kinder- und Jugendkommission). Zur selben Zeit wurde die regionalen Jugend- und Suchberatung Uri (heute «kontakt uri» - Verein Gesundheitsförderung Uri) und die kantonale Jugendseelsorge - Träger ist die katholische Landeskirche Uri – geschaffen. 1996 schuf der Regierungsrat 10 Stellenprozente für die Aufgabe des kantonalen Jugendbeauftragten, ab 2007 30 Stellenprozente.

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einmaligen und wiederkehrenden Projektbeiträgen. Die 64 Projekte verteilen sich auf folgende sechs Kategorien. Sportangebote (siehe jährliche Sportberichte) sind hier ausgeklammert (Tabelle 1):

Tabelle 1 Beiträge 2009 bis 2013 im Bereich Kinder- und Jugendförderung

Kategorie	Anzahl Gesuche	Betrag (in Franken)	
Freizeitgestaltung	11	55'800 CHF	
Jugendkultur	26	59'340 CHF	
Partizipation	6	32'500 CHF	
Jugendschutz	9	41'600 CHF	
Offene Jugendarbeit	5	8'000 CHF	
Verbandsjugendarbeit	7	30'968 CHF	

Gesundheits-, Sozialund Umweltdirektion Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) bearbeitet im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Familien- und soziale Fragen im Kindes- und Jugendalter. Sie ist weiter zuständig für die Gesundheitsförderung und Prävention.

Die GSUD schloss auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes und des Sozialhilfegesetzes Leistungs- und Programmvereinbarungen (LV/PV) mit externen Fachstellen ab, die den ausserschulischen Bereich Kind und Jugend direkt betreffen:

- mit dem Verein Gesundheitsförderung Uri eine PV zur Führung
 - a) der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention;
 - b) der Beratungsstelle «kontakt uri» (Jugend-/Elternberatung, Suchtberatung).
- mit dem Kompetenzzentrum der stiftung papilio (bis 2015 Gemeinnützigen Gesellschaft Uri) eine PV zur Führung des Geschäftfeldes «familie» (familienergänzende Kinderbetreuung, sozialpädagogische Angebote, Notunterbringung Kinder und Jugendliche und die Fachstelle Familienfragen).

Fachkommission Gesundheitsförderung und Prävention Seit 2009 besteht die Fachkommission Gesundheitsförderung und Prävention. Sie hat folgende Aufgaben:

- Sie prüft die mehrjährigen Schwerpunktprogrammplanungen, die Jahresplanung und die Umsetzung der im Rahmenkonzept enthaltenen Schwerpunktprogramme der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention;
- Sie gibt Empfehlungen zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion;
- Sie beobachtet, koordiniert und prüft die Entwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Uri;
- Sie unterstützt den Informationsaustausch und die Koordination unter den verschiedenen Akteuren.

4.2 Ebene Gemeinden

Resultat einer Umfrage 2014

Im Oktober 2014 führte die BKD bei den Urner Gemeinden eine Umfrage zum kommunalen Angebot in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung durch. Alle Gemeinden beteiligten sich.

Der Fragebogen umfasste folgende Bereiche:

- Offene und Verbandsjugendarbeit;
- Freizeitangebote und Infrastrukturen;
- Finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit;
- Kommunale Präventions- und Jugendkommissionen sowie Kontakte zu Behörden;
- Einbezug der Kinder und Jugendlichen (Partizipation);
- Einschätzung der Zufriedenheit;
- Planung von Projekten (Unterstützungsbedarf im Rahmen des kantonalen Programms);
- Wünsche an den Kanton (und an Jugenddienststellen);
- Situationsanalyse zu den Themen Vandalismus, Littering und Lärm.

Fazit: Viele Gemeinden sind wiederkehrend bereit, die Kinder- und Jugendarbeit subsidiär zu unterstützen. Die verbandliche, kirchliche und offene Kinder- und Jugendarbeit wird vornehmlich ehrenamtlich und freiwillig geleistet.

Ressort Kind/Jugend

Ein Ressort Kind/Jugend gibt es in elf Gemeindebehörden, meist zusammen mit dem Ressort Soziales. In Altdorf gibt es auf Verwaltungsebene zudem ein Stellenpensum (20 Prozent) für alle Fragen der Kinder- und Jugendförderung.

Kinder- und Jugendkommissionen Gemeindliche Kinder- und Jugendkommissionen oder Präventivkommissionen gibt es in den Gemeinden Altdorf, Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf, Silenen und Unterschächen. In den letzten acht Jahren setzten drei Gemeinden neue Kinder- und Jugendkommissionen ein (Erstfeld, Unterschächen und Silenen). In einzelnen Gemeinden wird die Gemeindekanzlei als Jugendanlaufstelle bezeichnet (u.a. Attinghausen, Seelisberg). Ferner treffen sich die Gemeindevertreter des Ressorts Jugend periodisch am "Runden Tisch Jugend", um über Jugendfragen zu diskutieren. Jugendspezifische Informationen und Angebote (auch Jugendtreffs) sind auf den Webseiten der Gemeinden Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf zu finden. Die übrigen Gemeinden führen ein allgemeines Vereinsverzeichnis.

Behördenkontakte

Jungbürgerfeiern finden in 15 Gemeinden statt. Weitere Behördenkontakte mit der Jugend gibt es in sechs Gemeinden bei Anlässen und Generalversammlungen 10 oder im Rahmen von Jugendprojekten (3 Gemeinden). Regelmässige Behördenkontakte fehlen in drei Gemeinden. Die Zahl der Behördenkontakte hat sich seit der letzten Umfrage 2007 nicht massgeblich verändert. Es wurden keine zusätzlichen Gefässe für institutionalisierte Kontakte geschaffen. Sechs Gemeinden halten fest, dass sie Kinder und Jugendliche in kommunale Planungsprozesse mit einbeziehen. So z. B. bei der Sanierung von Sport- und Spielplätzen oder Jugendlokalen.

¹⁰ Entspricht der Anzahl Nennungen in der Umfrage.

Unterstützung

17 Gemeinden leisten finanzielle Beiträge oder bewilligen Mieterlasse für Lokalitäten. Bezüglich finanzieller pro Kopf/Kind-Beiträge lassen sich die Umfrageergebnisse allerdings schlecht vergleichen. Die Erhebungskriterien waren zu wenig klar definiert.

Die Umfrage lässt dennoch den Schluss zu, dass sich die Höhe der Unterstützungsbeiträge zwischen den Gemeinden erheblich unterscheidet. Generell am meisten unterstützt werden Infrastrukturen (Räume, Spielplätze, Einrichtungen), gefolgt von Vereinsbeiträgen (Jugend, Sport) und Anlässen (Jungbürgerfeiern, Jubiläumsfeiern). Vereinzelt erhalten auch Angebote und Projekte (Ferien(s)pass, Jugendtheater etc.) Unterstützung.

Die meisten Gemeinden stellen für die Kinder- und Jugendförderung Lokalitäten, Treffpunkte und Freizeitinfrastrukturen unentgeltlich oder ermässigt zur Verfügung.

Lokalitäten

Lokalitäten für Jugendtreffs/-lokale gibt es in elf Gemeinden. Jugendvereinslokale für Pfadi und Jungwacht Blauring stellen sechs Gemeinden bereit. Im Jahr 2014 wurden in Altdorf, Unterschächen und Schattdorf neue Räumlichkeiten für die Jugend eröffnet. Im neu gebauten Mehrzweckgebäude in der Grundmatte in Schattdorf wurde ein neues Jugend- sowie ein Blauringlokal eingerichtet. Die Jugendverbände Blauring und Pfadi Altdorf bezogen renovierte Räumlichkeiten in der Pferdekuranstalt Altdorf. Das Jugendlokal Unterschächen wurde 2014 in Eigenregie und mit Unterstützung der Gemeinde renoviert. Bereits 2011 wurde ein neues Jugendlokal in Bürglen eröffnet. In verschiedenen Gemeinden benützen die kommunalen Jugendgruppen Schul- und Gemeindeanlagen (Andermatt, Flüelen). In Bauen, Göschenen, Gurtnellen, Realp und Sisikon fehlt gemäss Angaben das Bedürfnis nach einem Jugendlokal. Die Mitbenützung der Gemeindeanlagen ist wegen fehlender Nachfrage nicht geregelt.

Aussentreffpunkte

Aussentreffpunkte für Kinder und Jugendliche gibt es in allen Gemeinden. Diese sind meist im Bereich der Gemeinde-, Sport-, Schul- und Pausenplatzanlagen (in 20 Gemeinden), ferner auch am Seeufer (3), in grösseren Einkaufszentren oder in der Nähe von Bus- und Bahnhaltestellen zu finden. Sehr beliebt ist das Dorfzentrum von Altdorf, insbesondere die Plätze Lehn, Rathaus und Winkel.

Spielplätze

Kinder-, Erlebnis- und Freizeitspielplätze gibt es in allen Gemeinden, sie ergänzen das Angebot der Sport- und Pausenplätze in den Schulanlagen. Viele Gemeinden haben in den letzten zwei Jahrzehnten in Kinderspielplätze investiert. Sie haben zudem grosse Anstrengungen für die Neugestaltung der Pausenplätze und Erlebnisanlagen unternommen. Die Spielplatzlandschaft Uri – für Tourismus, Familien und Kinder – wurde dokumentiert und ist online abrufbar.¹¹

Jugendvereine

Jugendvereine gibt es in zehn Urner Gemeinden. Blauring-, Jungwachtscharen und Pfadiabteilungen wirken in fünf Gemeinden. Zudem gibt es weitere Jugendgruppen in sechs Gemeinden. In Bürglen besteht eine Jungmannschaft. In den Gemeinden Andermatt, Gurtnellen und Wassen lösten sich in den letzten Jahrzehnten die Jugendvereine auf. Die Gemeinden unterstützen in der Regel die Jugendvereine mit der Bereitstellung von Lokalitäten und teilweise auch mit finanziellen Beiträgen.

Siehe Portraits der Spielplätze in allen Urner Gemeinden: http://www.gesundheitsfoerderung-uri.ch/Spielplaetze-in-Uri.169.0.html. Siehe Tourist Info Uri, Download Spielplatzführer: http://www.gesundheitsfoerderung-uri.169.0.html. Siehe Tourist Info Uri, Download Spielplatzführer: http://www.uri.info/de/wunderwelt/familien/wunderwelt/familien/wunderwelt/familien/spielplaetze-uri.

In zehn Gemeinden fehlen – was bereits aus der Umfrage von 2007 hervorging – eigene Verbandsjugendvereine (in Andermatt, Bauen, Flüelen, Göschenen, Gurtnellen, Hospental, Realp, Seelisberg, Silenen und Sisikon). In einzelnen dieser Gemeinden übernehmen verschiedene Sport- und Kulturvereine eine wichtige Leadfunktion.

Im Vergleich zum Jugendbericht 2007 lässt sich keine signifikante Abnahme der Teilnehmerzahlen und des Angebots im Jugendvereinswesen feststellen. Grundsätzlich zeigt sich die Tendenz, dass Jugendvereine vermehrt zusammenspannen, um die Qualität und ein attraktives Angebot sicherzustellen. So haben z. B. der Blauring Erstfeld und die Pfadi Krönten Erstfeld fusioniert und sind heute als Pfadi Krönten Erstfeld aktiv (Knaben und Mädchen). Die Impulsstelle für kirchliche Jugendarbeit unterstützt die Jugendvereine bei der Lagervorbereitung, der Präsesbetreuung und mit dem Projekt "Momänt", das nachhaltig zu einer gesundheitsfördernden Lagerpraxis beiträgt.

Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit und Jugendtreffs gibt es in organisierter Form in elf Gemeinden: in Altdorf, Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf, Silenen, Unterschächen und Wassen. Seelisberg und Emmetten betreiben den Jugendtreff zusammen. Die meisten bieten neben Musik auch Unterhaltungsangebote, Snacks und Getränke an. In Altdorf teilen sich zwei Fachpersonen ein 100 Prozent Pensum für die professionelle Jugendarbeit, in Schattdorf wurde ein 25 Prozent Pensum geschaffen. Die Gemeinden Erstfeld und Flüelen entschädigen Treffaufsicht und Team nach Aufwand. In Bürglen organisiert der Jugendtreffverein das ehrenamtliche Treffteam. Auch in Andermatt, Seelisberg, Seedorf, Silenen, Unterschächen und Wassen arbeiten die Aufsichtspersonen und Treffleiter auf ehrenamtlicher Basis.

Mobile Offene Jugendarbeit Dreizehn Gemeinden führten zwischen 2008 und 2014 das Projekt TIP-Uri (mobile Jugendarbeit für Toleranz, Intervention, Prävention) durch. Dieses trug viel zur vom Landrat verlangten Prävention bei. Ende 2014 lösten die Gemeinden die einfache Gesellschaft aufgrund finanzieller Probleme und fachtechnischer Differenzen auf. 2015 initiierten die Gemeinden Altdorf und Flüelen ein neues gemeinsames Projekt "Mobile Jugendarbeit", das am 1. September 2015 startete. Die Hauptaufgabe ist eine aufsuchende, integrale Offene Jugendarbeit. Zwischen der Gemeinde Altdorf und Flüelen und dem Kanton Uri bestehen Leistungsvereinbarungen. Auch andere Gemeinden können später auf Gesuch hin Leistungen einkaufen und sich beteiligen. Die Zuständigkeiten und die Organisation dieses Dienstes obliegen der Gemeinde Altdorf.

4.3 Leistungen von Privaten

Private Träger sind der wichtigste Teil der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang:

Jugendverbände (Kantonalverband Pfadi Uri, Relei Jungwacht Blauring Uri) mit total 13 Abteilungen bzw. Scharen. Mit gezielten Aktivitäten fördern sie das Gemeinschafts- und Lagerleben, die soziale Integration, ein gesundheitsbewusstes Bewegungs- und Umweltverhalten, aber auch Eigenverantwortung und Mitwirkung. Die Kantonalverbände spielen eine zentrale Rolle in den Bereichen Animation, Ausbildung, sowie bei der Koordination der Jugendarbeit zwischen den Gemeinden, kantonalen und nationalen Fachstellen und Dachverbänden. Sie tragen zum Mitgliederbestand, zur Mitwirkung und zur Qualitätsentwicklung bei.

- Die Jugendseelsorge Uri ist zuständig für die Beratung von Pfarreien, Institutionen, Vereinen und Gruppen bei religiösen Jugendaktivitäten. Seit 1997 unterstützt der Kanton Uri das Projekt "Momänt Suchtprävention in den Urner Jugendverbänden", 12 geleitet durch die Jugendseelsorge Uri. Das Projekt "Momänt" ist Teil des gesamtschweizerischen Projekts "Voilà".
- Seit 13 Jahren unterstützt der Kanton Uri den Verein Urner Ferien(s)pass¹³ mit einem Beitrag von 8'000 Franken an die Urner Ferien(s)pass-Woche, die jeweils alle zwei Jahre im Oktober in den Herbstferien stattfindet (im Wechsel mit Sportpass).
- Verschiedene Institutionen bieten Leistungen zu Gunsten der schulischen, aber auch ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung an.
- Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) hat Leistungs- und Programmvereinbarungen (LV/PV) mit folgenden Institutionen abgeschlossen:
 - Verein Gesundheitsförderung Uri (LV April 2012, 2013 bis 2016), auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes Art. 16 (RB 30.2111);
 - stiftung papilio (PV Dezember 2011, 2012 bis 2015), auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes SHG, RB 20.3421, sowie des RRB 427, 28.06.2011 über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialplan 2012-2015;
 - «kontakt uri» (PV Dezember 2011, 2012 bis 2015), auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes SHG, RB 20.3421, sowie des RRB 427, 28.06.2011 über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialplan 2012-2015;
 - Mütter- und Väterberatung, auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes SHG, RB 20.3421, sowie der Programmvereinbarung PV mit dem Verein Spitex Uri, 7. November 2014.
- Midnight Point Uri ist das grösste ausserschulische Angebot in der offenen Jugendarbeit Uri. Es läuft seit vier Jahren erfolgreich in der Turnhallte der Kantonalen Mittelschule Altdorf. Der neu gegründete Trägerverein Midnight Point Uri übernahm am 4. Mai 2013 die Rechtsträgerschaft von der Stiftung IdéeSports. Midnight Point Uri wird von den Gemeinden subsidiär mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Nach einer erfolgreichen Kick-off Veranstaltung am 8. November 2014 startete am 14. März 2015 auch das Projekt Midnight Sports Urserental. Dieses wurde im Juli 2015 erstmals evaluiert und wird im Herbst 2015 für ein Jahr weitergeführt.
- Der Verein Jugendrat Uri organisiert das Jugendparlament und die Polittour an der Kantonalen Mittelschule Uri gemeinsam mit den Jungparteien. Dafür wird er vom Kanton finanziell und in organisatorischen Belangen unterstützt.
- Der Verein Politcast Uri sensibilisiert Jugendliche für Politik, berichtet regelmässig über das politische Geschehen in Uri und der Welt. Zudem dokumentiert der Verein das BSV-Projekt filmisch und erhält dafür finanzielle Unterstützung vom Kanton.

¹² Ferner das Projekt Momänt: http://www.kath-uri.ch/Momaent-Gesundheitsfoerderung.41.0.html.

¹³ Siehe http://www.feriennet.ch/urner-ferienspass/, ferner das Team des Vereins: http://www.feriennet.ch/urner-ferienspass/partner/.

5 Darstellung der rechtlichen Situation

5.1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK)¹⁴

Übereinkommen der Schweiz mit der UNO über die Rechte der Kinder (1989) Die Schweiz hat das Übereinkommen 1997 als eines der letzten Länder ratifiziert. Sie muss der UNO regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Bericht erstatten. Dies geschah erstmals im Jahre 2000. Die UN-Kinderrechtskonvention summiert die Altersgruppe der 0 bis 18jährigen unter dem Begriff "Kinder". In den folgenden Ausführungen sind unter Kinder explizit auch Jugendliche gemeint. Aus Sicht der Jugendförderung sind folgende Artikel von besonderem Interesse:

Art. 2: Verbot von Diskriminierung Die KRK verbietet die Diskriminierung von Kindern aus Gründen "der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, Geburt oder sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes."

Art. 3: Vorrang des Kindeswohl "Bei allen Massnahmen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen (…) getroffen werden, ist das Wohl des Kinder ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."

Art. 12: Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung "Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das altersgemäss fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigt die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife."

Art. 13: Recht auf Meinungsäusserung Art. 15: Recht auf Versammlungsfreiheit "Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung."

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln."

Art. 17: Ganzheitliches Wohlergehen In Zusammenhang mit dem Recht auf Information nennt die KRK als Wirkungsziel: "... die Förderung seines (des Kindes) sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit."

Art. 29: Ziele der Bilduna Die Bildung des Kindes muss darauf ausgerichtet sein:

- "Die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und k\u00f6rperlichen F\u00e4higkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- dem Kind die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten (...) zu vermitteln;
- dem Kind die Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der

¹⁴ Rechtliche und politische Grundlagen der Kinder- & Jugendpolitik in der Schweiz, Teampuls Stäfa 2014.

Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

dem Kind die Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln."

Art 31: Recht auf altersgemässe Freizeit, Erholung und Kultur und auf Beteiligung am kulturellen Leben

- "(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- "(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung."

Art. 42: Bekanntmachung der KRK "Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen."

Art. 43 & 44: Überwachung der KRK Die UNO hat einen Ausschuss eingesetzt, welcher die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Erfüllung dieses Übereinkommens prüft. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, regelmässig Bericht über ihre Fortschritte zu erstatten. Die Bildungs- und Kulturdirektion Uri hat bisher die kantonale Koordination für Uri wahrgenommen.

5.2 Auf Ebene Bund¹⁵

Bundesverfassung (BV)

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 regelt Art. 11 den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Abs. 1 lautet wie folgt: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.» Gemäss Abs. 2 üben sie ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Am 12. März 2007 reichte Nationalrätin Viola Amherd (CVP, VS) eine parlamentarische Initiative ein, die verlangt, Artikel 67 der Bundesverfassung durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: *«Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.»* ¹⁶Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-NR) hat am 18. Oktober 2012 einen Erlassentwurf zur Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative verabschiedet und diesen in Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung wurde Ende Februar 2013 abgeschlossen. Die Auswertung zeigte ein uneinheitliches Bild: Bei den Kantonen sprach sich eine leichte Mehrheit gegen die neue Verfassungsbestimmung aus, weil damit die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Frage gestellt worden wäre. Die Parteien hingegen befürworteten mehrheitlich die Aufnahme der Grundsätze Förderung und Schutz auf Verfassungsebene. In seinem Bericht vom 21. August 2013 schreibt der Bundesrat, dass sich eine Strategieänderung nicht aufdrängt und lehnt den vorgeschlagenen Verfassungsartikel ab. Der Nationalrat hat aber die Frist zur Beantwortung bis zur Frühjahrssession 2015 verlängert.

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Aus: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt: Ratschlag zum «Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)» 2014.

¹⁶ Siehe http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/07.402/Documents/bericht-wbk-07-402-2012-11-12-d.pdf.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) legt in Art. 301 bis 304 die elterlichen Rechte und Pflichten fest. Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern «das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen». Weiter sind nach Art. 302 Abs. 3 ZGB die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule und – wenn es die Umstände erfordern – mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe verpflichtet.

Die Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen und deren Formen sind in den Art. 307 bis 311 ZGB geregelt. Die Legitimität eines staatlichen Eingriffs in die elterliche Zuständigkeit ist nur dann gegeben, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen beziehungsweise schaffen können. Der Katalog der Massnahmen, die angeordnet werden können, umfasst unter anderem Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung an Eltern und Jugendliche und die Erziehungsaufsicht zur Überwachung der Erziehung und Entwicklung (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Art. 308 ZGB regelt die Erziehungsbeistandschaft zur aktiven Unterstützung der Eltern und/oder der Jugendlichen und Art. 310 ZGB die Aufhebung der elterlichen Obhut, verbunden mit der Anordnung zur Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Die elterliche Sorge kann nach Art. 311 ZGB schliesslich entzogen werden, wenn die Eltern ausserstande sind, sie pflichtgemäss auszuüben oder wenn sie sich «um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben» und wenn gleichzeitig andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahme wird jedoch heute nur noch in ganz seltenen Fällen getroffen. Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde, erhalten gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB einen Vormund oder eine Vormundin.

Seit dem 1. Januar 2013 besteht gemäss Art. 314a ZGB vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen die Pflicht, «das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen».

Zum Schutz von Kindern, die ausserhalb ihrer Familie untergebracht sind, ist in Art. 316 ZGB geregelt, dass für die Aufnahme von Pflegekindern eine Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle erforderlich ist. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) festgelegt.

Die Kantone sind gemäss Art. 317 ZGB beauftragt, «durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe» zu sichern. In der konkreten Umsetzung dieses Koordinations- und Umsetzungsauftrags bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.

Jugendförderungsgesetz (JFG) Der Bundesrat hat es zwar abgelehnt, ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik zu schaffen, jedoch hat er sich für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989¹⁷ (Jugendförderungsgesetz, JFG) entschieden. Das neue Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kin-

¹⁷ Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze. Expertenbericht in Erfüllung des Postulates Janiak (00.3469) vom 27. September 2000.

der- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011 regelt die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit von gesamtschweizerischem Interesse durch den Bund. Mit dem neuen Gesetz fördert der Bundesrat offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stärker, unterstützt die Kantone beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik und verstärkt den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit mit den kinder- und jugendpolitischen Akteuren.

Arbeitsgesetz (ArG)

Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964¹⁸ (Arbeitsgesetz, ArG) finden sich in den Art. 29 bis 32 Sonderschutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmende: Der Arbeitgeber hat etwa auf die Gesundheit der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden, es gelten Ausnahmen für Botengänge und leichte Arbeiten sowie künstlerische und sportliche Darbietungen. Das Arbeitsgesetz regelt auch die Arbeitszeit der Jugendlichen (etwa das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit oder der Überzeit).

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) In der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) werden der Schutz der Gesundheit, der Sicherheit jugendlicher Arbeitnehmenden und ihrer physischen und psychischen Entwicklung geregelt. Dies bedeutet, dass Jugendliche nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden dürfen (Art. 4). In der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007 wird geregelt, welche Arbeiten für Jugendliche als gefährlich gelten. Jugendliche dürfen auch nicht in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben für die Bedienung von Gästen beschäftigt werden (Art. 5 ArGV 5). Jugendliche unter 16 Jahren dürfen gemäss Art. 6 ArGV 5 nicht in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben arbeiten (mit Ausnahmen). Geregelt werden in der Jugendarbeitsschutzverordnung zudem die Arbeits- und Ruhezeit, die Höchstarbeitszeit sowie Ausnahmen für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung.

Strafgesetzbuch (StGB)

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) wird in Art. 136 geregelt, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke, Betäubungsmittel, oder andere Stoffe in einer Menge verabreicht oder zur Verfügung stellt, welche die Gesundheit gefährden kann.

Alkoholgesetz

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz) beschränkt unter anderem die Werbung für Alkohol inhaltlich und örtlich (Art. 42b). Das geltende Alkoholgesetz soll durch zwei Gesetze abgelöst werden: durch ein Spirituosensteuergesetz und ein neues Alkoholhandelsgesetz (Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken), welches im Entwurf vorliegt. Während das Spirituosensteuergesetz die auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken erhobene Verbrauchssteuer regeln soll, umfasst das neue Alkoholhandelsgesetz die für alle alkoholischen Getränke zu beachtenden Handels- und Werbebestimmungen, die bis heute in unterschiedlichen Erlassen geregelt sind. Der Bundesrat macht es sich zum Ziel, ergänzende Massnahmen für neue Problemfelder, wie Alkoholexzesse am Wochenende, die Umgehung der Altersgrenze, Billigstpreisangebote und organisierte Massenbesäufnisse zu ergreifen. Neben den Abgabebeschränkungen für alkoholische

¹⁸ Siehe https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/.

Getränke will der Bund neu eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe von Jugendlichen schaffen. Diese Massnahme und ein Weitergabeverbot sollen dem Problem der Umgehung der Altersgrenze entgegenwirken. Als Massnahme gegen den exzessiven Alkoholkonsum am Wochenende schlägt der Bund eine Ausdehnung des Lockvogelverbots auf Wein und Bier an Wochenenden vor.

Auf eine örtliche und zeitliche Beschränkung des Alkoholkonsums musste aus rechtlichen Gründen verzichtet werden. Eine solche Regulierung liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Schaffung eines Spirituosensteuer- und eines neuen Alkoholhandelsgesetzes wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen. Auch die Ausarbeitung des Alkoholhandelsgesetzes wurde von einer deutlichen Mehrheit der Kantone, von Seiten des Städteverbands sowie der Städte und Gemeinden begrüsst. Ebenfalls positiv nahmen Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien Stellung, wobei sie allerdings die Massnahmen im neuen Alkoholhandelsgesetz in der Tendenz als zu wenig weit gehend beurteilten. Auf Ablehnung stiess der Entwurf für ein neues Alkoholhandelsgesetz insbesondere bei Kreisen der Wirtschaft.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) enthält Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen und verbietet nach Art. 11 Werbung, welche sich explizit an Jugendliche wendet. In der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über alkoholische Getränke vom 23. November 2005 werden dazu ergänzende Bestimmungen erlassen.

Tabakverordnung (TabV) Die Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004 (Tabakverordnung, TabV) enthält Definitionen betreffend den Tabak und die Tabakerzeugnisse und bestimmt die Anforderungen für ihre Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.

So wird etwa in Art. 18 Werbung für Tabakerzeugnisse untersagt, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten, in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind, auf Schülermaterialien, mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche sowie an Kultur-, Sport oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) regelt in Art. 5 unter dem Titel «Jugendgefährdende Sendungen», dass Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Zudem existieren diverse Regelungen zum Schutz von Minderjährigen. So darf etwa Werbung, die sich an Minderjährige richtet, nicht deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen, noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen. Auch dürfen Sendungen für Kinder nicht durch Werbung unterbrochen werden und sich Verkaufsangebote nicht an Minderjährige richten (Art. 13 RTVG).

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) In der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) werden Veranstalter von frei empfangbaren Fernsehprogrammen dazu verpflichtet, jugendgefährdende Sendungen akustisch anzukündigen oder während ihrer gesamten Sendedauer mit optischen Mitteln zu kennzeichnen (Art. 4 Abs. 1). Veranstalter von Abonnementsfern-

sehen müssen es ihren Abonnenten und Abonnentinnen durch geeignete technische Vorkehrungen ermöglichen, Minderjährige am Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten zu hindern (Art. 4 Abs. 2 RTVV).

5.3 Ausgewählte kantonale Kinder- und Jugendgesetzgebungen

Nennung in den Kantosverfassungen¹⁹ In den kantonalen Verfassungen werden Kinder und Jugendliche qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlich erwähnt (Tabelle 2). Fast die Hälfte der Kantonsverfassungen (AI, GE, JU, LU, NW, OW, SZ, TG, UR, VS, ZG) nehmen die Begriffe Kinder und Jugendliche überhaupt nicht auf. In elf Kantonen wurde die Kinder- und/oder Jugendförderung in allgemeine Sozialziele integriert, beispielweise wie: "Die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend werden berücksichtigt". In den restlichen vier Kantonen (GL, GR, SH, SO) ist neben einem allgemeinen Sozialziel auch die explizite Förderung der Jugend praktisch identisch formuliert und umfasst die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit, der sinnvollen Freizeitgestaltung und des Sports.

Tabelle 2 Nennung von Jugend und Familie in den Kantonsverfassungen

Kantone	Jugend	Familie	Kantone	Jugend	Familie
AG	•		NW		•
Al			OW		•
AR	•		SG	•	•
BE	•		SH	• •	•
BL	•	•	SO	••	•
BS	•		SZ		
FR	• •	•	TG		•
GE		•	TI	•	
GL	••	•	UR		•
GR	••	•	VD	• •	•
JU		•	VS		•
LU			ZG		
NE			ZH	• •	•

Legende:

Nennung (allgemein) in der Verfassung

Verfassungsbestimmung zu Jugendpartizipation

Verfassungsbestimmung zu Jugendarbeit, sinnvoller Freizeitgestaltung, Sport

¹⁹ Dieser Abschnitt beruht auf einer Zusammenstellung, die vom Kanton Fribourg mit Stand 2008 erstellt wurde.

Jugendgesetze kennen die Kantone BE, FR, JU, OW, VD, VS und ZH. Der Kanton Tessin verfügt zwar nicht über ein umfassendes Jugendhilfe, -schutz und -förderungsgesetz, regelt aber die Unterstützung und Koordination der Jugendaktivität mit dem Ziel, die Partizipation von Jugendlichen zu fördern. Einige Kantone regeln die Belange der Jugend, resp. die Jugendhilfe in anderen Gesetzen und/oder Verordnungen (z.B. in der Sozialhilfegesetzgebung). Der Kanton Aargau verfügt über kein spezifisches Kinder- und Jugendgesetz, sondern setzt eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der KRK ein.

Umfassende Gesetzgebungen haben die Kantone FR, JU, BS und VS. Die Kantone Jura und Wallis beziehen sich im Ingress ihres jeweiligen Erlasses explizit auf die Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Jugendgesetz des Kantons Fribourg (2006) nimmt die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes auf. Nicht der Schutz steht im Vordergrund sondern die Förderung, welche auch für nichtgefährdete Kinder und Jugendliche verankert wird. Partizipation wird unter der Chancengleichheit abgehandelt; das Gesetz enthält jedoch kein Diskriminierungsverbot. Der Kanton Fribourg hat im Jahr 2009 ein Jugendreglement erlassen, welches den Vollzug des Jugendgesetzes regelt. Die beiden Gesetze des Kantons Waadt aus den Jahren 2004 resp. 2010 regeln sehr detailliert sämtliche Belange der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

5.4 Situation im Kanton Uri

Kantonsverfassung

In der Kantonsverfassung findet sich heute keine spezifische Bestimmung zur Kinderund Jugendförderung. Das Urner Stimmvolk lehnte es am 15. April 2012 mit 4'721 Jazu 4'948 Nein-Stimmen ab, folgenden neuen Artikel in die Kantonsverfassung aufzunehmen:

Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung (neu)

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich, in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative, für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Ausserhalb des Bildungsbereichs lassen sich in der Kantonsverfassung (KV) folgende Artikel als Grundlage für die Kinder- und Jugendförderung heranziehen:

- Artikel 33 KV: "Der Kanton und die Gemeinden schaffen geeignete Voraussetzungen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können."
- Artikel 41 KV: "Der Kanton und die Gemeinden können die Erwachsenenbildung und Bestrebungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unterstützen."
- Artikel 42 KV: "Kanton und die Gemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten."
- Artikel 45 KV: "Der Kanton und die Gemeinden f\u00f6rdern die Volksgesundheit…"

Kinder und Jugendförderung in Gesetzen und Verordnungen In folgenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen finden sich (ausserhalb der Bildung und ohne reine Zuständigkeitsregelungen) Bestimmungen zu Kinder oder Jugendlichen:

- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) (Jugendliche sollen für die Belange sensibilisiert werden)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, RB 20.3421): Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.)
- Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsgesetz, RB 20.3461)
- Gesundheitsgesetz (GG, RB 30.2111) (Bekämpfung Suchtmittelmissbrauch, Anzeigepflicht bei Anzeichen auf sexuellen Missbrauch für Berufe im Gesundheitswesen)
- Planungs- und Baugesetz (RB 40.1111) (Zulässigkeit von Bauten für Jugendorganisationen)
- Gastwirtschaftsgesetz (GWG, RB 70.2111) (Altersgrenze)
- Kantonale Zivilstandsordnung (KZStV, RB 9.3101) (Findelkind)
- Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV, RB 10.1462)
- Sportverordnung (RB 10.4111)
- Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues RB 20.3311 (kinderreiche Familien)
- Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (RB 20.3321) (Familie mit Kindern)
- Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)
- Verordnung über die Fischerei (RB 40.3211) (Jugendpatent)
- Verordnung über Geldspielautomaten und Spiellokale (RB 70.3912) (Altersgrenze)
- Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (RB 70.3915)
 (Bewilligung muss Anliegen des Jugendschutzes Rechnung tragen)
- Sportreglement (RB 10.4113)
- Reglement über den Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (RB 20.1321) (Ferienanspruch von fünf Wochen für Jugendliche bis 20 Jahre)
- Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (Prämienverbilligungsreglement [PVR] RB 20.2213)
- Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (RB 50.3213) (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht als Maschinisten beschäftigt werden)
- Reglement über die Förderung des Tourismus (Tourismusreglement, TourR, RB 70.2415) (<u>Förderung von Angeboten für Familien mit Kindern</u>)

5.5 Beurteilung der heutigen rechtlichen Situation

Der Kanton Uri verfügt heute ausserhalb der Schulgesetzgebung nur im Bereich des Musikunterrichts und des Sports über rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne. Die meisten Erlasse sind dem Jugendschutz oder der Prävention zuzuordnen.

Obwohl viel gemacht wird, fehlt in Uri eine rechtliche Grundlage, die diese Aufgaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung gesetzlich abstützt.

Wie Frossard 2003 zeigte²⁰, geht ein jugendspezifischer Gesetzesprozess oft mit einer umfassenden Politik einher. Dies führt zu einer besseren Koordination der verschiedenen jugendpolitischen Massnahmen und zu einer stärkeren Wahrnehmung jugendpolitischer Anliegen. Das Vorhandensein eines jugendspezifischen Gesetzes fördert eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik. Insbesondere erleichtert dies die Koordination von Massnahmen in den verschiedenen Bereichen.

Um das Ziel "Uri ist ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton" erreichen zu können, ist es unabdingbar, rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung zu schaffen.

Obwohl die zentrale Erziehungsverantwortung bei den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten liegt, sind Kanton und Gemeinden gefordert, eine spezifische und gezielte Kinder- und Jugendförderung zu betreiben. Staatliches Handeln wiederum setzt einen entsprechenden Auftrag und damit entsprechende rechtliche Grundlagen voraus.

Die vom Bundesrat in seinem Bericht vom September 2009 zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) gemachten Hauptgründe für die Notwendigkeit einer Totalrevision des KJFG treffen auch auf den Kanton Uri zu: Auch in Uri wirken sich veränderte gesellschaftliche und familiäre Strukturen auf das (ausserschulische) Leben der Jugendlichen aus. Die Stärkung der Eigeninitiative, der Selbstverantwortung, auch der Hauptverantwortung der Erziehungsverantwortlichen und des privaten Umfelds müssen dringend gefordert und gefördert werden. Die soziale, kulturelle und politische Integration aller Kinder und Jugendlichen sind aber auch zentrale Anliegen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Sie sind wichtig für die künftige Entwicklung der Gemeinwesen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass für die nachfolgenden Bereiche heute sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene keine ausreichenden rechtlichen Grundlagen bestehen (Tabelle 3):

²⁰ Frossard, S.: Entstehung und Entwicklung der Jugendpolitik in den Kantonen. Cahier de L'IDHEAP 202a/2003, Chavannes-près-Renens 2003, S. 97 ff.

Tabelle 3 Bereiche mit fehlenden Rechtsgrundlagen

Bereich ²¹	fehlende Rechtsgrundlage für			
Kinder- und Ju- gendschutz	Führen der Fachstelle KindesschutzAufgaben und Rolle der KindesschutzgruppeZiel und Zweck des Jugendschutzes			
Kinder- und Jugend- förderung allgemein	 Ziel und Zweck der Förderung Unterstützung von Angeboten und Projekten (Ferienpass, Ausbildungskurse), Veranstaltungen (Burning Night), Diensten (Tschau.ch), Trägern (Verein Momänt) und Infrastrukturen (Spielgruppen, Spielplätze, Einrichtungen) 			
offene Jugendarbeit	- Unterstützung der offenen Jugendarbeit (Beiträge an Treffdienstleistungen und an MOJAA)			
Kinder- und Ju- gendmitwirkung	Beiträge an den JugendratRolle eines Kantonalen Jugendparlamentes			
Kanton - Gemein- den	- Abgrenzung der Aufgaben zwischen Kanton und Ge- meinden			
Organisation Kanton	 Kantonaler Jugendbeauftragter / Kantonale Jugend- beauftragte Kantonale Kinder- und Jugendkommission 			

²¹ Es besteht eine umfangreiche Zusammenstellung über die bestehenden Angebote und deren Rechtsgrundlagen im Bereich Familie-, Kinder- und Jugendförderung bzw. -hilfe.

6 Vorschlag für die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Kanton und privaten Trägern

Grundsatz

Die zentrale Erziehungsverantwortung tragen die Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche sind für ihr Handeln in Abhängigkeit ihres Alters eigenverantwortlich. In Ergänzung dazu und in Ergänzung zu den Aktivitäten Privater betreiben Kanton und Gemeinden eine aktive, zielgerichtete Kinder- und Jugendförderung. Ziel ist der Schutz und die Förderung der Entwicklung sowie das Ermöglichen einer altersgemässen Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen. Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in ihrem Planen und Handeln mitberücksichtigt werden.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden:

- bezeichnen eine <u>verantwortliche Stelle</u> für Kinder- und Jugendfragen. Dies kann ein Mitglied des Gemeinderates, eine Verwaltungsstelle oder eine spezielle Kommission sein. Die verantwortliche Stelle sorgt für die notwendige Vernetzung innerhalb der Gemeinde, zwischen den Gemeinden und ist Kontaktstelle zum Kanton. Sie fördert die Zusammenarbeit innerhalt der Gemeinde und pflegt die überkommunale Zusammenarbeit;
- fördern und unterstützen Freizeitangebote für Kinder;
- sorgen für angemessene <u>Mitwirkungsmöglichkeiten</u> der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gemeinde;
- können Beiträge (einmalig oder wiederkehrend) an Jugend- und weitere Vereine,
 Projekte und Infrastrukturen (Investitionen, Betrieb und Unterhalt) gewähren.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton

- führt eine <u>Fachstelle</u> für Kinder- und Jugendfragen. Diese erarbeitet Grundlagen, informiert und berät Gemeinden sowie Trägerschaften, stellt die Koordination auf kantonaler Ebene sicher, vertritt den Kanton in interkantonalen und nationalen Gremien und bearbeitet Beitragsgesuche;
- setzt die kantonale Kinder- und Jugendkommission ein;
- führt die Fachstelle Kindesschutz;
- führt eine Beratungsstelle für individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien bei persönlichen Problemen, die nicht unmittelbar mit der Schule, der schulischen Entwicklung oder der Berufswahl in Zusammenhang stehen;
- fördert und unterstützt <u>Partizipationsmöglichkeiten</u> auf kantonaler Ebene (z.B. Jugendparlament, Jugendrat);
- kann Beiträge an kantonale Verbände gewähren;
- kann Beiträge an regional ausgerichtete offene Jugendarbeit gewähren;
- kann Beiträge an gemeindeübergreifende Projekte gewähren;
- kann Beiträge an Projekte in einzelnen Gemeinden gewähren, wenn sich die entsprechende Gemeinde ebenfalls am Projekt (mindestens im gleichen Ausmass) beteiligt.

Der Kanton schliesst heute im Rahmen des Sozialplans nach Artikel 15 des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421) Leistungsvereinbarungen ab zur Sicherstellung von familienexternen Betreuungsplätze sowie der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Diese Aufgaben sind heute nicht verbindlich festgelegt. Sie können im Rahmen des Sozialplans vom Kanton wahrgenommen werden, müssen aber nicht. Der Entwurf für ein kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz verzichtet darauf, diese beiden Aufgaben als Verpflichtung in das Gesetz aufzunehmen. Im Rahmen der Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Betreuung soll dies zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

7 Kommentar zum Entwurf für rechtliche Grundlagen

Der Entwurf für das Gesetz über die Förderung von Kinder und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG) lehnt sich stark an das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Kantons Obwalden vom 6. Dezember 2012 an.

Geschaffen werden soll ein Rahmenerlass, welcher Zweck, Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri regelt. Das Gesetz soll im Wesentlichen das sichern, was bisher bereits erreicht wurde und so gestaltet sein, dass auch eine rechtliche Grundlage besteht, um neuen Herausforderungen begegnen zu können. Es ist bewusst offen gehalten.

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 1 umschreibt den Inhalt des Gesetzes. Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Zuständigkeiten, die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelt (Abs. 1). Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sind gegenüber Regelungen in anderen Gesetzgebungen, wie z. B. den Bestimmungen zum Kindesschutz im ZGB oder den Bestimmungen im Bildungsbereich, subsidiär. Auch für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sport gelten die besonderen Bestimmungen der Sportverordnung (RB 10.4111).

Artikel 2 Zweck

Die Formulierung des Zwecks des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes erfolgt in Anlehnung an das Sozialziel gemäss Art. 41 Bst. g der Bundesverfassung. Das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendförderung. Es liegt im staatlichen Interesse, dass sich Kinder und Jugendliche positiv entwickeln und zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen können. Der Kanton und die Gemeinden übernehmen in der Kinder- und Jugendförderung Verantwortung, garantieren jedoch keinen Erfolg. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert und ihre soziale, kulturelle und politische Integration unterstützt werden. Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden richtet sich dabei an Kinder und Jugendliche, die einen direkten und engen Bezug zum Kanton haben, sei es, dass sie im Kanton wohnen oder sich aufgrund der Ausbildung (z. B. Berufsfachschule) oder des Arbeitsorts (Berufslehre mit Wochen-

aufenthalt in Uri) regelmässig im Kanton aufhalten und ihre Freizeit verbringen (Abs. 1.).

Kinder- und Jugendförderung kann in verschiedenen Lebensbereichen mit unterschiedlichen Zielsetzungen stattfinden. Angebote im Bereich Gesundheitsförderung sollen die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Damit Kinder und Jugendliche als Erwachsene für sich und auch in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen können, ist ihre gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Integration zu fördern (Abs. 2).

Artikel 3 Begriffe

Kinder und Jugendliche

Zielgruppe für die Massnahmen des neuen Gesetzes sind Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Auf eine weitere altersmässige Unterscheidung zwischen Kindern (0 bis 12 Jahre), Jugendlichen (12 bis 16 Jahre) und jungen Erwachsenen (16 bis 25 Jahre), wie diese teilweise in anderen kantonalen Gesetzen anzutreffen ist, kann verzichtet werden.

Ausserschulische Arbeit

Gegenstand der Gesetzgebung ist die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dabei bedeutet "ausserschulisch", dass es sich um Kinder- und Jugendförderung örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule handelt. Diese Definition stimmt mit derjenigen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Bundes überein.

Erziehungsberechtigte

Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen.

Andere Trägerschaften

Als andere Trägerschaften im Sinne des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes gelten Kirchgemeinden und deren Organe, Vereine, Organisationen, Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten. Dabei spielt die Organisations- und Rechtsstruktur keine Rolle, es kann sich beispielswiese um privatrechtliche Vereine, Stiftungen oder auch einfache Gesellschaften handeln. Private Trägerschaften sind z. B. Jugendverbände, Jugendorganisationen, Jugendvereine, Fachstellen, usw.

Artikel 4 Verantwortung der Erziehungsberechtigten Die primäre Verantwortung für eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Artikel 5 Kinder- und Jugendförderung Kinder- und Jugendförderung wird als gesellschaftliche Aufgabe verstanden. Nicht nur Erziehungsberechtigte mit Kindern, sondern auch andere Erwachsene sowie Trägerschaften engagieren sich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Auch Kinder und Jugendliche selbst leisten einen Beitrag, in dem sie sich im Rahmen ihrer alters- und reifebedingten Möglichkeiten einbringen und Eigeninitiative entwickeln. Kinder und Jugendliche sind nicht nur Beteiligte oder Konsumenten, sie sind wichtige Akteure, welche bei der Kinder- und Jugendförderung aktiv mitwirken und mitgestalten (Abs. 1).

Kinder- und Jugendförderung kann in vielfältiger Form stattfinden. Sie kann durch persönliches Engagement erfolgen, durch ideelle oder finanzielle Unterstützung, durch

Infrastrukturangebote, Beratung oder anderweitige Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen. Unter Einrichtungen werden z. B. Jungendlokale in den Gemeinden, Jugendtreffs, Jugendclubs, Kinderspielplätze usw. verstanden.

Artikel 6 Berücksichtigung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen Kanton und Gemeinden sollen ganz generell bei ihren Tätigkeiten darauf achten, dass sie die Anliegen der Kinder und Jugendlichen mitberücksichtigen (siehe auch Artikel 14 und 18). Kinder- und Jugendpolitik ist eine typische Querschnittsaufgabe. Eine integrale Politik ist wirksamer als die Umsetzung isolierter Massnahmen. Die Wirkung wird erhöht, wenn die Politikbereiche (z. B. Soziales, Gesundheit, Raum- und Verkehrsfragen) regelmässig auf ihre Kinder- und Jugendverträglichkeit überprüft werden. Deshalb soll der Grundsatz formuliert werden, dass der Kanton und die Gemeinden bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen berücksichtigen.

Artikel 7 Subsidiarität

Das Prinzip der Subsidiarität der öffentlichen Kinder- und Jugendförderung durch den Kanton und die Gemeinden ist entscheidend.

Der Kanton und die Gemeinden engagieren sich in der Regel nur dann, wenn eine besondere Unterstützung und Förderung notwendig ist. Wo staatliches Handeln nicht notwendig ist, wird der Staat auch nicht aktiv. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Staat nur präventiv tätig wird (z.B. im Bereich Sucht oder Gewalt). Er setzt sich auch für allgemeine Kinder- und Jugendanliegen ein, die einer staatlichen Förderung bedürfen.

Artikel 8 Zusammenarbeit Eine wirksame Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert eine aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten. Aktivitäten und Angebote verschiedener Akteure sollen, soweit sinnvoll und möglich, aufeinander abgestimmt und koordiniert werden.

Artikel 9 Kinder- und Jugendkommission Die Kinder- und Jugendkommission nimmt heute als vom Regierungsrat gewählte Kommission Aufgaben wahr, welche wie folgt umschrieben werden können:

- **1.** Beratung des Regierungsrates, der Fachstelle sowie weiterer Verwaltungsstellen in allen Fragen der Kinder- und Jugendförderung;
- 2. Erarbeitung strategischer Grundlagen und Leitbilder;
- 3. Wahrnehmung aktueller Kinder- und Jugendanliegen und -themen im Kanton Uri;
- 4. Durchführung von Kinder- und Jugendhearings und Gemeindetagungen;
- 5. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Kinder- und Jugendanliegen;
- **6.** Stellungnahme zu Jugendprojekt-Gesuchen und im Rahmen von jugendrelevanten Vernehmlassungen.

Der Regierungsrat wird die Aufgaben und die Zusammensetzung in den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz regeln. Es ist wichtig, dass verschiedene Teile der Kinder- und Jugendförderung in der Kommission vertreten sind (Fachpersonen, kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte, Vertretung der Jugendverbände und der Offenen Jugendarbeit, Institutionen und Parteien).

Artikel 10 Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung Die Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung besteht bereits und ist der Bildungsund Kulturdirektion (BKD) zugewiesen. Die aufgeführten Aufgaben entsprechenden Aktivitäten, wie sie heute von der Stelle wahrgenommen werden. Die Fachstelle erarbeitet Grundlagen, informiert und berät Gemeinden. In diesem Sinne nimmt sie vor allem auch eine koordinierende Funktion wahr. Sie vertritt den Kanton in interkantona-

Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendförderung Bericht für die Vernehmlassung

len Gremien bspw. der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung KKJF. Nicht zuletzt bearbeitet sie Beitragsgesuche.

Artikel 11 Fachstelle Kindesschutz Die Fachstelle Kindesschutz ist heute der Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) bei der BKD angegliedert. Diese Nähe zur Schule hat sich grundsätzlich bewährt. Die Fachstelle bietet einen niederschwelligen Zugang zum Thema. Sie hat in Abgrenzung zur Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in erster Linie präventive und beratende Aufgaben wahrzunehmen.

Auch die Kindesschutzgruppe, welche Einzelfälle und das Vorgehen dazu berät, hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Auch deren Aufgaben sollen in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz durch den Regierungsrat in einer späteren Phase exakt geregelt werden.

Artikel 12 Individuelle Beratung Das kantonale Angebot einer Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien soll im heutigen Rahmen weitergeführt werden. Heute bestehen im Rahmen des Sozialplans entsprechende Vereinbarungen mit kontakt uri.

Wie bisher findet keine Beratung statt bei persönlichen Problemen und Fragestellungen, bei welchen die Schule, die schulische Entwicklung oder die Berufswahl im Zentrum stehen (Abs. 1). Schulische und persönliche Schwierigkeiten hängen oft zusammen und eine solch klare Trennung könnte kontraproduktiv sein. An der vorgeschlagenen Formulierung ist aber dennoch festzuhalten, um die Zuständigkeiten nicht zu vermischen. Das bedeutet nicht, dass im Rahmen der individuellen Beratung schulische Schwierigkeiten tabu sind und nicht angesprochen werden können. Zeigt sich aber, dass die schulischen Belange das Kernthema darstellen, sind die Zuständigkeiten und die Weiterführung der Beratung durch die richtige Stelle zu klären. Dies insbesondere mit Blick auf die besonderen Beratungsangebote der Schuldienste (SPD, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und weitere).

Bei der individuellen Beratung von Kindern und Jugendlichen stehen Probleme und Fragen im Zusammenhang mit der persönlichen Entwicklung und dem sozialen Umfeld im Zentrum (z. B. Beziehungsfragen, Ablösungsprozesse). Die individuelle Beratung von Familien erfolgt im Bereich Erziehung- und Familienfragen. Ziel der individuellen Beratung ist das gemeinsame Erarbeiten einer Klärung und Lösung der Probleme oder Konflikte. Die Beratung kann von Einzelpersonen wahrgenommen werden oder auch als Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.

Die Beratungen sind in jedem Fall freiwillig und für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos. Im Rahmen der individuellen Beratung werden keine Therapien durchgeführt (insbesondere keine Psychotherapien).

Artikel 13 Mitwirkung auf kantonaler Ebene

Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen meint die Beteiligung am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben. Es geht nicht nur darum, ihre Anliegen und Wünsche inhaltlich aufzunehmen, sondern auch die Prozesse und Verhaltensweisen auf eine für Kinder und Jugendliche verständliche und lebbare Art und Weise zu gestalten. Kinder und Jugendliche sollen dahingehend gefördert werden, dass sie sich als gleichwertige Partner am gesellschaftlichen Leben beteiligen können.

Die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kanton und Gemeinden (siehe dazu auch Artikel 18) kann und soll nur soweit gehen, wie diese einem Bedürfnis entspre-

chen und von Kindern und Jugendlichen genutzt oder mitgetragen werden. Mitwirkung kann und soll nicht verordnet, sondern gefördert werden.

In der Botschaft zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Bundes (BBI 2010, 6803) wird im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung der Unterstützung und Förderung der Eidgenössischen Jugendsession ausgeführt, dass der Bundesrat der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung zumisst, insbesondere deshalb, weil im politischen System der direkten Demokratie das Erlernen von demokratischen Spielregeln und die Motivation für die Teilnahme am politischen Geschehen besonders wichtig sei (BBI, 2010, 6823). Auch wenn die im vorliegenden Gesetz vorgeschlagene Förderung der Mitwirkung nicht unmittelbar zum Ziel hat, auf Stufe Kanton oder Gemeinden Kinder- oder Jugendparlamente zu schaffen, je nach Bedürfnis und Entwicklung aber Grundlage dafür sein kann – ist der Bedeutung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Sinne der gemachten Ausführungen zuzustimmen. Der Kanton und die Gemeinden sind aufgefordert, auf ihren Ebenen die Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen für sie relevanten Themen und Entscheiden, von denen sie betroffen sind, zu fördern. Kinder und Jugendliche sollen soweit möglich und sinnvoll angehört und miteinbezogen werden (z. B. bei der Schaffung von Infrastrukturen wie Spielplätzen, Sportanlagen, öffentlicher Verkehr usw.). Damit Kinder und Jugendliche mitwirken können, sind ihrem Alter entsprechende Partizipationsmöglichkeiten zu fördern (z. B. offene Gesprächsrunden, Plattformen im Internet anstelle des Einbezugs im Rahmen von formellen Vernehmlassungsverfahren).

Die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ist nicht auf politische Entscheidungsprozesse beschränkt. Kinder und Jugendliche sollen z. B. auch in Vereinen und Organisationen, denen sie angehören oder deren Angebote sie nutzen, aktiv mitwirken und mitgestalten.

Die Möglichkeiten der Förderung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind sehr vielfältig und unterschiedlich. Sie können daher nicht auf Gesetzesstufe im Einzelnen konkretisiert werden. Da es Aufgabe des Kantons und der Gemeinden ist, die Mitwirkung zu fördern, gehört dazu auch, die entsprechenden Ressourcen und Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14 Beiträge

Der Kanton soll – wie schon heute – Beiträge für die Kinder- und Jugendförderung ausrichten können. Das Gesetz umschreibt, wofür Beiträge möglich sein sollen. Der Kanton wird in erster Linie kantonal tätige Verbände und Institutionen, regional ausgerichtete offene Jugendarbeit sowie gemeindeübergreifende Projekte finanziell unterstützen. Beiträge an Projekte in einzelnen Gemeinden sollen an die Bedingung geknüpft werden, dass die entsprechende Gemeinde das Projekt mindestens mit dem gleich hohen Betrag unterstützt wie der Kanton. Damit soll sichergestellt werden, dass das Projekt vor Ort auch von der Gemeinde mitgetragen wird.

Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht aber nicht.

Artikel 15 verantwortliche Stelle Die meisten Gemeinden haben heute eine Stelle bezeichnet, welche für die Kinderund Jugendförderung innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Die Bezeichnung einer verantwortlichen Stelle auf Gemeindeebene ist notwendig, damit die Koordination mit anderen Gemeinden und dem Kanton wahrgenommen werden kann. Die Aufgaben sind wie folgt festgelegt:

Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendförderung Bericht für die Vernehmlassung

- a) Kontaktstelle zum Kanton und zu anderen Gemeinden;
- b) Sicherstellung der Vernetzung und Koordination der Aktivitäten innerhalb der Gemeinde;
- c) Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde;
- d) Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften bei der Umsetzung von Projekten in der Gemeinde;
- e) Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

Artikel 16 Freizeitangebote Die Gemeinden sollen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche auf ihrem Territorium fördern. Bei entsprechendem Bedarf sollen sie Jugendlichen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Sie können auch (siehe dazu Artikel 19) solche Räumlichkeiten auch mit Beiträgen unterstützen.

Artikel 17 Mitwirkung auf Ebene Gemeinde

siehe dazu Kommentar zu Artikel 13

Artikel 18 Beiträge

Wie der Kanton sollen auch die Gemeinden einmalige oder wiederkehrende Beiträge zugunsten der Kinder- und Jugendförderung gewähren können. Auch hier besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Artikel 19 Ausgaben

Die Ausgaben sollen sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung (RB 1.1101) richten.

Nach wie vor soll es möglich sein, bspw. Projekte aus Mitteln des Lotteriefonds zu unterstützen

Artikel 20 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes wird dem Regierungsrat übertragen. Er wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement zu regeln haben.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das Gesetz soll nach der Volksabstimmung im 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

8 Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri hat keine unmittelbaren direkten Mehrausgaben zur Folge, da mit dem Gesetz Bestehendes gesichert werden soll. Dazu gehören insbesondere folgende im Gesetz verpflichtend festgehaltenen Punkte:

- Führen der Fachstelle Kinder- und Jugendförderung,
- Kinder- und Jugendkommission,
- Fachstelle Kindesschutz,
- Individuelle Beratung,
- verantwortliche Stelle auf Gemeindeebene,
- Förderung von Freizeitangeboten durch die Gemeinden.

Es wird keine Verpflichtung zur Ausrichtung von Beiträgen festgelegt.

Aus finanzieller Sicht wird aber der finanzielle Spielraum vor allem beim Kanton eingeschränkt, da der Kanton neu verpflichtet wird, verschiedene Angebote bereit zu stellen.

9 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 1. Oktober bis zum 30. November 2015.

Sie erleichtern uns die Antwort, wenn Sie sich bei der Beantwortung an den nachstehenden Frageraster (siehe dazu auch Formular auf dem Internet unter www.ur.ch Aktuelles Vernehmlassungen) halten:

Allgemeine Bemerkungen

Fragen

- 1. Haben Sie Anmerkungen, Ergänzungen zum Bericht?
- 2. Im Internet ist unter den Vernehmlassungsdokumenten auch eine Dokumentation der heute bestehenden Aktivitäten aufgeschaltet. Haben Sie dazu Bemerkungen, Korrekturen oder Fragen?
- 3. Welche Meinung haben Sie grundsätzlich zum Entwurf für das Kinder- und Jugendförderungsgesetz?
- 4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln?

Richten Sie Ihre Antwort bis 30. November 2015 in digitaler Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an:

Bildungs- und Kulturdirektion Vernehmlassung Kinder- und Jugendförderung Klausenstrasse 4 6460 Altdorf

peter.horat@ur.ch

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinderäte
- Politische Parteien inkl. Jungparteien
- Kinder- und Jugendkommission
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)
- Finanzdirektion
- Jugendverbände
- Konferenz der Behindertenorganisationen (KoBUR)
- stiftung papilio
- kontakt uri
- Mütter- und Väterberatung
- Frauenbund Uri
- Verein Ferien(s)pass
- Fachkommission Gesundheitsförderung und Prävention
- Verein Gesundheitsförderung Uri
- Verein Momänt
- Dekanat Uri
- Kleiner Landeskirchenrat
- Reformierte Landeskirche

Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendförderung Bericht für die Vernehmlassung

Gerne laden wir Sie zur folgenden Informationsveranstaltung ein:

Ort: Aula Schulhaus St. Karl, Gitschenstrasse 3, Altdorf

Datum: Dienstag, 3. November 2015

Zeit: 20.00 Uhr

